

Freigabe: Finanzverwaltung

Beratungsfolge:

1. Verwaltungsausschuss	16.03.2016	Vorberatung	N
2. Kreistag	22.03.2016	Entscheidung	Ö

Franz Baur/03.03.2016

gez. Dezernent / Datum

**Betrauung der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG mit
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur
Sicherstellung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)**

I. Beschlussentwurf:

1. Die Stadt Friedrichshafen, die Stadt Ravensburg, der Landkreis Bodensee-kreis, der Landkreis Ravensburg, die Gemeinde Meckenbeuren, die Stadt Weingarten, die Stadt Aulendorf, die Gemeinde Wolpertswende, die Gemein-de Baienfurt, die Gemeinde Berg, die Gemeinde Baidt und die Gemeinde Fronreute haben sich zu einer Gruppe von Behörden im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 zusammengeschlossen und stimmen darin überein, zur beihil-fenrechtskonformen Ausgleichsgewährung die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG (BOB) mit der Erbringung von Leistungen im Schie-nenpersonennahverkehr im Gebiet der Behördengruppe, einschließlich der Verantwortung für die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Infrastruktur, zu betrauen. Die Betrauung erfolgt, entsprechend dem als Anhang beigefügten Betrauungsakt, auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007, durch korrespon-dierende Gremienbeschlüsse der Mitglieder der Behördengruppe mit einer gesellschaftsrechtlichen Weisung.

2. Die Aufgabe der Verkehrsleistungserbringung (einschließlich der Verantwortung für die Vorhaltung der hierfür erforderlichen Infrastruktur) bildet den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Diese Tätigkeiten sind bereits als Unternehmensgegenstand der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG festgehalten und entsprechen der bisherigen Praxis vor der Betrauung. Sowohl die Qualität und der Umfang der Verkehrsleistungserbringung als auch die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus dem Anhang. Im Wege einer „ex-post-Kontrolle“ wird zudem sichergestellt, dass keine Überkompensation vorliegt.
3. Der Landrat hat auf die Umsetzung dieses Beschlusses in der Gesellschafterversammlung der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co KG über eine gesellschaftsrechtliche Weisung hinzuwirken.
4. Soweit beihilfenrechtliche, steuerrechtliche oder sonstige rechtliche Gründe redaktionelle oder geringfügige sonstige Änderungen an der als Anhang beigefügten Betrauung erforderlich machen, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht berühren, ist der Landrat zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt. Den Gemeinderäten der Stadt Friedrichshafen, der Stadt Ravensburg, der Gemeinde Meckenbeuren, der Stadt Weingarten, der Stadt Aulendorf, der Gemeinde Wolpertswende, der Gemeinde Baienfurt, der Gemeinde Berg, der Gemeinde Baidt und der Gemeinde Fronreute sowie dem Kreistag des Landkreises Bodenseekreis ist die endgültige Fassung des Anhangs zur Kenntnis zu geben.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Vorbemerkung:

Die Sitzungsvorlage und der Entwurf des Betrauungsaktes wurden im Auftrag der Geschäftsführung der BOB von einem auf den Verkehrssektor spezialisierten Anwalt erarbeitet und soll von allem kommunalen Gesellschaftern gleichlautend beschlossen werden. Die Verwaltung hat daher keine Anpassungen im Hinblick auf Verständlichkeit und Lesbarkeit vorgenommen.

Die Wirkung des Beschlusses ist die Legitimierung der Zuschüsse des Landkreises für die Durchführung von Schienenpersonennahverkehrsleistungen zwischen Ravensburg und Aulendorf in Höhe von 20 % der Gesamtkosten (rund 40.000 € jährlich) in Bezug auf das europäische Beihilfenrecht.

Die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG (nachfolgend „BOB“) betreibt den gegenständlichen Schienenpersonennahverkehr seit dem 1. Juni 1997 zwischen den Bahnhöfen Friedrichshafen-Hafen und Aulendorf. Die BOB ist als GmbH & Co. KG ausgestaltet. Kommanditisten sind die Technische Werke Friedrichshafen GmbH (nachfolgend „TWF“), die Stadt Ravensburg, der Landkreis Bodenseekreis, der Landkreis Ravensburg und die Gemeinde Meckenbeuren. Erstere ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Friedrichshafen. Komplementärin der BOB ist die Bodensee-Oberschwaben Verwaltungs-GmbH.

Die Leistungen der BOB konnten in der Vergangenheit nicht allein durch Fahrgeleinnahmen finanziert werden und auch künftig ist dies nicht zu erwarten.

Bereits am 7. März 1996 wurde zwischen den Gesellschaftern der BOB, dem Land Baden-Württemberg und der BOB ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Gegenstand des Rahmenvertrags war die Finanzierung der erheblichen Verbesserung des damaligen Schienenverkehrs. Das Land und die übrigen Vertragspartner waren sich einig, dass die Verbesserungen nicht durch das Land allein finanziert werden können und daher auch die übrigen Partner die entstehenden Verluste auszugleichen haben.

Für die Finanzierung der SPNV-Leistungen ist in erster Linie das Land¹ zuständig. Allerdings besteht für Gemeinden und Landkreise nach dem ÖPNVG BW die (ergänzende) Möglichkeit, ebenfalls die Verkehrsleistungen zu fördern.²

¹ Das Land Baden-Württemberg ist nach § 6 Abs. 2 des ÖPNVG BW Träger der Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs nach § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG – soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 7 ÖPNVG BW etwas anderes bestimmt ist.

² Vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG BW i.V.m. § 2 Abs. 1 Landkreisordnung Baden-Württemberg.

Der Rahmenvertrag ist nach den Vorgaben der VO 1370/2007³ als öffentlicher Dienstleistungsauftrag anzusehen. Öffentliche Dienstleistungsaufträge, die vor dem 26. Juli 2000 nach einem anderen Verfahren als einem fairen wettbewerblichen Vergabeverfahren vergeben wurden, bleiben für ihre vorgesehene Laufzeit, jedoch nicht länger als 30 Jahre, gültig. Dementsprechend hat der Rahmenvertrag als öffentlicher Dienstleistungsauftrag noch eine Gültigkeit bis zum 6. März 2026.⁴

Nach herrschender Meinung bezieht sich die Übergangsregelung nur auf die vergaberechtlichen Vorgaben der Verordnung 1370/2007, nicht aber auf die beihilfenrechtlichen Vorgaben. Zweck dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist es, auch den beihilfenrechtlichen Vorgaben, insbesondere den Anforderungen der Art. 4 und 6 sowie des Anhangs der VO 1370/2007 Rechnung zu tragen.

Neben dem Land agieren die Stadt Friedrichshafen, die Stadt Ravensburg, der Landkreis Bodenseekreis, der Landkreis Ravensburg, die Gemeinde Meckenbeuren die Stadt Weingarten, die Stadt Aulendorf, die Gemeinde Wolpertsweide, die Gemeinde Baienfurt, die Gemeinde Berg, die Gemeinde Baidt und die Gemeinde Fronreute als Gruppe von Behörden (nachfolgend „Behördengruppe“ oder die vorgenannten Gebietskörperschaften auch gemeinsam als „Mitglieder der Behördengruppe“ bezeichnet) entsprechend Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag ergänzt den vorhandenen Rahmenvertrag (sowie die SPNV-Verträge zwischen dem Land und der BOB) hinsichtlich der beihilfenrechtskonformen Ausgestaltung der Finanzierung durch die Behördengruppe.

Mit dieser Betrauung wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der BOB erneuert und bestätigt, Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs im Gebiet der Behördengruppe zur Sicherstellung des ÖPNV auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu erbringen. Die Verpflichtung der BOB stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. Die Sicherstellung des ÖPNV ist Teil kommunaler Daseinsvorsorge. Der gleichberechtigte Zugang zu den Verkehrsleistungen

³ Des Art. 8 VO 1370/2007 i.V.m. Art. 2 lit. i) VO 1370/2007.

⁴ Vgl. Art. 8 Abs. 3 lit. b) VO 1370/2007.

sowie die Versorgungssicherheit und Kontinuität liegen im öffentlichen (Fahrgast-) Interesse. Die Inhalte des im Anhang beigefügten Betrauungsaktes wurden auf die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 abgestimmt.

Die Betrauung erfolgt durch korrespondierende Gremienbeschlüsse der Mitglieder der Behördengruppe mit einer gesellschaftsrechtlichen Weisung derjenigen Mitglieder der Behördengruppe, die zugleich Gesellschafter der BOB sind.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der Betrauungsakt löst keine neuen oder veränderten finanziellen Verpflichtungen gegenüber der BOB aus. Die Gesellschafterzuschüsse werden wie vom Kreistag beschlossen und im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellt, gewährt.

Anlage:

Betrauung BOB (Entwurf)